

## Merkblatt für die Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit neben dem Rechtsanwaltsberuf

Gem. §§ 7 Nr. 8/ 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Für den zugelassenen Syndikusrechtsanwalt gilt §§ 7 Nr. 8, 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO entsprechend (§ 46 b Abs. 2 BRAO).

Andere Tätigkeiten neben dem Beruf als Rechtsanwalt und/oder Syndikusrechtsanwalt werden überprüft:

1. ob sie von der **Art** der Nebentätigkeit vereinbar sind,
2. ob die **tatsächliche** Möglichkeit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes neben dieser Tätigkeit besteht und
3. ob die **rechtliche** Möglichkeit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes neben dieser Tätigkeit besteht.

Um die Vereinbarkeit der nichtanwaltlichen Tätigkeit überprüfen zu können bitten wir Sie, dem Zulassungsantrag eine Kopie Ihres Anstellungsvertrages (die Gehaltsbeträge können selbstverständlich geschwärzt werden) vorzulegen bzw. den **Umfang** und Ihren konkreten **Tätigkeitsbereich** in einem gesonderten, unterschriebenen Blatt zu beschreiben. Sofern entsprechende Anhaltspunkte gegeben sind (Versicherung, Immobilienmakler o. ä.) bitten wir um Erklärung, ob akquisitorische Tätigkeit zu Ihren Aufgaben zählt.

Sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt bzw. Sie im öffentlichen Dienst angestellt sind, wird auf § 47 BRAO hingewiesen. Der Antrag auf Gestattung sollte entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO mit dem Zulassungsantrag gestellt werden.

Um die rechtliche Ausübungsmöglichkeit des Anwaltsberufes zu gewährleisten, ist eine **unwiderrufliche Nebentätigkeitsgenehmigung** des Arbeitgebers erforderlich, die es dem Antragsteller uneingeschränkt ermöglicht, Rechtsanwaltsgeschäfte auch während der üblichen Arbeitszeit zu erledigen. Dazu gehören vor allem die Wahrnehmung eiliger Gerichts- und anderer Anwaltstermine, die Erledigung eiliger Schriftsätze und das Führen eiliger Telefongespräche.

Die Genehmigung darf nicht einseitig widerrufbar sein und keine zeitliche Einschränkungen enthalten, die Freistellung darf nicht von einer einzelfallbezogenen Genehmigung des Arbeitgebers abhängig gemacht werden. Diesen Erfordernissen würde eine Erklärung etwa folgenden Wortlautes genügen:

„Wir gestatten unwiderruflich, daß Sie Ihren Arbeitsplatz jederzeit uneingeschränkt zur Wahrnehmung anwaltlicher Geschäfte verlassen können. Diese Regelung ist Bestandteil des Dienstvertrags“.